

# **S A T Z U N G**

## **über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (Kitasatzung)**

---

Auf der Grundlage der §§ 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. 01. 2008 (SächsGVBl. S. 138,158) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) sowie den Grundsätzen der Bedarfsplanung für den Erzgebirgskreis hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29. 06. 2009 die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. unterhält Kindertagesstätten als öffentlicher Träger in den Ortsteilen Jahnsdorf und Leukersdorf. Weiterhin hat die Gemeinde Kindertagespflege in ihrem Bedarfsplan.
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Unsere Kindertagesstätten sollen insbesondere dazu beitragen
  - die Kinder in Ihrer Persönlichkeit zu stärken
  - sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen
  - den Kindern Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern
  - den naturwissenschaftlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen wecken und pflegen
  - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern sowie
  - den Umgang von gehandicapten und gesunden Kindern ebenso wie den Umgang von Kindern unterschiedlicher Herkunft zu fördern.

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Jahnsdorf. Soweit Plätze zur Verfügung stehen, wird dem Wunsch der Eltern entsprochen, in welcher Kindertagesstätte das Kind betreut werden soll. Kann diesem Wunsch nicht entsprochen werden, so wird ein Platz in einer anderen Kindertagesstätte innerhalb der Gemeinde angeboten.
- (2) Die Neuaufnahme von Kindern hat Vorrang vor einem Antrag auf Wechsel der Kita.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in einer Kindertagesstätte der Gemeinde aufgenommen, soweit Plätze zur Verfügung stehen, die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Jahnsdorf/Erzgeb. gemeldet sind und die weiteren folgenden Kriterien zur Aufnahme erfüllt sind:

1. Diese Leistung für seine Entwicklung geboten ist oder
2. Die Erziehungsberechtigten
  - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter wird ein bedarfsgerechtes Angebot in den Kindertagesstätten (Schulhort) vorgehalten.

### **§ 3 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Kindertageseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Um dies erreichen zu können, ist ein regelmäßiger Besuch der Kinder in unseren Kindertagesstätten notwendig. Deshalb sollten die Kinder bis spätestens 8.30 Uhr gebracht werden. Ein pünktliches Bringen und Abholen wird erwartet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen bevollmächtigten Personen übergeben die Kinder der zuständigen Erzieherin und holen ihr Kind in dieser Form auch wieder ab. Bei Abholung des Kindes durch Personen die nicht in der Anlage zum Betreuungsvertrag benannt sind, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies vorab schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person.
- (4) Das Kind sollte an den regelmäßig stattfindenden ärztlichen und zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, das praktische, dem jeweiligen Wetter angepasste Kleidung zur Verfügung steht. Alle Dinge des Kindes sind ausreichend zu kennzeichnen.

### **§ 4 Umgang mit Krankheiten / Anzeigepflicht**

- (1) Eltern haben im Aufnahmegespräch eine Mitteilungspflicht zu allen nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit ihres Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallserkrankungen etc.).
- (2) Erkrankt das Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung davon unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder von einer ansteckenden Krankheit betroffen sind. Diese Personen dürfen die Einrichtung ebenso nicht betreten. Die jeweilige Einrichtungsleitung entscheidet über die vorherige Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zur Wiederezulassung des Kindes.

- (3) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach Vorlage eines durch den Arzt ausgefüllten Formulars zur Medikamentengabe verabreicht.

### **§ 5 Elternmitwirkung**

Die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätten ist im Interesse des Kindes unerlässlich. Die Kinder brauchen die aktive Teilnahme der Erwachsenen an ihrer Entwicklung und an ihrem Tageslauf. Einmal jährlich ist durch die Kindertagesstättenleitung ein Gesamtelternabend einzuberufen. Im Schulhort findet dieser Elternabend gemeinsam mit dem ersten Elternabend der Grundschule des neuen Schuljahres statt. Aus der Mitte der jeweils anwesenden Eltern werden die Elternbeiräte der Einrichtungen gewählt.

### **§ 6 An-, Ab- und Änderungsmeldung sowie Aufnahmeverfahren**

- (1) Grundlage für die Aufnahme in das Anmeldeverfahren ist ein schriftlicher Antrag an den Träger der Kindertagesstätten. Die Annahme der Anmeldung für eine Kindertagesstätte erfolgt frühestens mit der Geburt des anzumeldenden Kindes.
- (2) Kinder die nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen (z.B. durch Wegzug) erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen § 2, Abs.3, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufen nach dem Datum des Antragseingangs.
- (3) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der/die LeiterIn der Kitas in Absprache mit den Einrichtungsleitern/innen. In besonderen Fällen wird die Verwaltung zu einer Entscheidung herangezogen.
- (4) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf (wenn dieser vor Aufnahme bereits feststeht) werden aufgenommen, wenn eine dem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden kann.
- (5) Vor jeder Aufnahme erfolgt ein Aufnahmegespräch mit dem/der EinrichtungsleiterIn. Bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes ist in der aufnehmenden Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 4 Wochen sein.
- (6) Ab- und Änderungsmeldungen sind beim zuständigen Sachgebiet in der Gemeindeverwaltung per Formular bis zum 15. eines Monats für den Folgemonat einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger. Kinder, die wegen beginnender Schulpflicht zum Ende des Kindertagesstättenjahres bzw. zum Ende der Grundschulzeit ausscheiden, gelten von Amts wegen als abgemeldet.
- (7) Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Elternbeiträge zur Folge haben, treten im Monat der Meldung in Kraft.
- (8) Bei Probebeschulungen von Kindern unserer Gemeinde besucht das Kind regulär mit Betreuungsvertrag den Schulhort.

## § 7 Betreuungsvertrag

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. In diesem Vertrag wird u.a. geregelt, welche Betreuungszeit vereinbart wird.

## § 8 Kündigung

- (1) Ein Kind und dessen Erziehungsberechtigte können vom weiteren Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden, wenn
- a. es über vier Wochen unentschuldig fehlt oder
  - b. erkennbar ist, das die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c. es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wird,
  - d. das Kind aufgrund seines Verhaltens sich und andere Kinder gefährdet,
  - e. die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen sind (Rückstand von zwei Monaten)
  - f. die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden,
  - g. wenn erkennbar ist, das die Erziehungsberechtigten nicht an einer Zusammenarbeit mit den Erzieher(n)innen bzw. der Leitung der Einrichtung interessiert sind bzw. gegen deren Entscheidungen arbeiten.

Die Kündigung wird dem Elternrat mitgeteilt und bedarf der Schriftform.

## § 9 Öffnungszeiten

- (1) Die **Kindertagesstätten** in den Ortsteilen Leukersdorf und Jahnsdorf sind montags bis freitags von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Andere Betreuungsformen können von diesen Öffnungszeiten abweichen.
- (2) Für den **Schulhort** gelten folgende Öffnungszeiten:  
Montags bis freitags von 6.00 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts sowie nach Unterrichtsende bis 16.30 Uhr.  
In den Ferien ist der Schulhort regulär von 7.00 Uhr – 15.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit der Betreuung von 6.00 - 7.00 Uhr und 15.00 Uhr –16.30 Uhr.
- (3) Die Schließtage werden von der Kindertagesstättenleitung jeweils im September des Vorjahres für das Folgejahr vorgeschlagen und in Absprache mit Träger und Elternbeiräten beschlossen und der Elternschaft im Gesamtelternabend bekannt gegeben. Als Schließtage werden insbesondere die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, Brückentage sowie i.d.R. zwei Fortbildungstage pro Jahr benannt.

## § 10 Betreuungszeit

- (1) Eine Ganztagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung ist für höchstens 11 Stunden möglich. Nehmen Eltern für ihr Kind eine längere Betreuungszeit als 9 Stunden in Anspruch, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.  
Die nachfolgenden Betreuungszeiten werden im Betreuungsvertrag vereinbart und können jeweils in den aufgeführten Zeitfenstern gebucht werden:

4,5-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 11.45 Uhr

- 6-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 14.00 Uhr
- 7-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 15.00 Uhr
- 9-stündigen Betreuung in der Zeit zwischen 6.00 – 17.00 Uhr

- (2) Im **Schulhort** unterscheidet sich die Betreuungszeit zwischen **Hort mit Frühbetreuung** und **Hort ohne Frühbetreuung**. Hort mit Frühbetreuung wird als Betreuung vom Beginn der Hortöffnung bis zum Beginn der 1. Unterrichtsstunde und nach dem Unterricht bis zum Ende der Öffnungszeit definiert. Hort ohne Frühbetreuung ist die Betreuung nach dem Unterricht bis zum Ende der Hortöffnungszeit.

Die nachfolgenden Betreuungszeiten können im Betreuungsvertrag vereinbart werden:

- 2-stündige Betreuung
- 3-stündige Betreuung
- 4-stündige Betreuung
- 5-stündige Betreuung
- 6-stündige Betreuung
- 7-stündige Betreuung

- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann durch den/die EinrichtungsleiterIn die Kurzzeitbetreuung eines Kindes während der Öffnungszeiten für eine begrenzte Zeit gestattet werden.

### **§ 11 Eingewöhnungszeit**

- (1) Die Eingewöhnungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder wird beim erstmaligen Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei für die Dauer von 14 Tagen vor regulärer Aufnahme, gewährt. Bei einem Wechsel der Einrichtung kann die Eingewöhnungszeit ebenfalls gewährt werden, ist aber gebührenpflichtig.
- (2) Die Eingewöhnung des Kindes wird in Absprache mit der Einrichtungsleitung und zuständigen ErzieherIn den Bedürfnissen des Kindes entsprechend gestaltet. Die direkte oder indirekte Anwesenheit eines Erziehungsberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich erwünscht.
- (3) Beginnt die gebührenpflichtige Eingewöhnungszeit erst ab dem 15. eines Monats, muss der Monatsbeitrag entrichtet werden.

### **§ 12 Gastkinder**

- (1) Die Gemeinde bietet Eltern im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Auslastung die Möglichkeit, Kinder im entsprechenden Alter als Gastkinder in der Einrichtung zu betreuen.
- (2) Die Betreuung von Gastkindern ist nur mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung möglich und gebührenpflichtig.

### **§ 13 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertagesstätte wird nach dem als Anlage beiliegenden jeweils gültigen Gebührenverzeichnis ein Elternbeitrag zur teilweisen Deckung der Betriebskosten erhoben. Gebührenpflichtig sind die Erziehungsberechtigten bei denen das Kind tatsächlich im Haushalt lebt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt im Monat der Aufnahme für den vollen Monat und endet ab dem ersten Tag des Folgemonats, in dem das Kind abgemeldet wurde. Eine tageweise Erstattung ist nicht möglich. Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages ist das Lebensalter des Kindes zum 1. des betreffenden Kalendermonats.
- (3) In der Eingewöhnungszeit (§ 11, Abs.1) entsteht die Gebührenpflicht nach Ablauf dieser.
- (4) Bei einer Ummeldung hinsichtlich der Betreuungszeit ist vom jeweiligen Monatsanfang an, der entsprechend geänderte Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.
- (6) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres erhoben.  
Im letzten Kindergartenjahr werden im Umfang einer täglichen Betreuungszeit von bis zu neun Stunden keine Elternbeiträge erhoben. Das letzte Kindergartenjahr beginnt am 1. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gem. § 27 Abs. 1 SchulG. Erfolgt die Anmeldung durch die Eltern gem. § 27 Abs.1 Satz 2 SchulG nach dem 1. August des Jahres vor Eintreten der Schulpflicht gem. § 27 Abs. 1 SchulG, besteht die Elternbeitragsfreiheit ab dem Monat der Anmeldung. Wird ein Kind gem. § 27 Abs. 2 SchulG vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, beginnt die Elternbeitragsfreiheit mit dem Monat der Beantragung der vorzeitigen Aufnahme, frühestens jedoch 12 Monate vor Beginn des ersten Schuljahres. Wird ein Kind vom Schulbesuch gem. § 27 Abs. 3 SchulG zurückgestellt, bleibt die Elternbeitragsfreiheit bestehen.
- (7) Der Beitrag für einen Hortplatz wird ab dem Ersten des Monats erhoben, in dem das Kind den Hort besucht. Wenn der Beginn des Schuljahres nicht am Ersten des Monats liegt, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (8) Kosten für Mittagessen und Frühstück in den jeweiligen Einrichtungen werden direkt mit dem Anbieter beglichen.
- (9) Jährlich wird, außer im Schulhort, ein Getränkegeld erhoben. Die Minderung dieses Entgeltes wird nur in besonderen Situationen (z.B. Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes) gestattet.
- (10) Die Kindertagesstättenleitung hat die Möglichkeit ein jährliches Entgelt für Foto- und Kopierarbeiten in Absprache mit Träger und Elternbeiräten zu erheben.

## **§ 14 Fälligkeiten**

- (1) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats, den das Kind in der Einrichtung angemeldet ist, fällig. Eine Aussetzung des Elternbeitrages wochen- bzw. monatsweise ist nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Absprache mit dem Träger.
- (2) Die nicht im Betreuungsvertrag vereinbarten Gebühren werden direkt in der Einrichtung entrichtet.

## **§ 15 Haftung und Versicherung**

- (1) Alle betreuten Kinder sind nach SGB XIII im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung unfallversichert und durch den kommunalen Schadensausgleich haftpflichtversichert. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Eltern die bei Festen oder Arbeitseinsätzen tätig sind. Versicherungsschutz besteht:
  - a. Auf direktem Weg zur Kindertagesstätte
  - b. Während des Aufenthalts in der Einrichtung.
  - c. Bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte.
- (2) Für verlorengegangene Sachen des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (3) Wird die Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Personen-sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die:
  - Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf vom 21. Dezember 1999
  - Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf vom 26. Oktober 2004

außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 30. 06. 2009

Michaelis  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

als Anlage zu § 13 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 30.06.2009

### 1. Monatliche Elternbeiträge für Krippenkinder

Betreuungszeit	Familie (Euro)	Alleinerziehende (Euro)
<b>Betreuung bis 9 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	170,00	153,00
für das 2. Kind	102,00	91,80
für das 3. Kind	34,00	30,60
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 7 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	132,00	119,00
für das 2. Kind	79,20	71,40
für das 3. Kind	26,40	23,80
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 6 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	113,00	102,00
für das 2. Kind	67,80	61,20
für das 3. Kind	22,60	20,40
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 4,5 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	85,00	76,50
für das 2. Kind	51,00	45,90
für das 3. Kind	17,00	15,30
ab 4. Kind	Frei	Frei

### 2. Monatliche Elternbeiträge für Kindergartenkinder

Betreuungszeit	Familie (Euro)	Alleinerziehende (Euro)
<b>Betreuung bis 9 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	102,00	91,80
für das 2. Kind	61,20	55,00
für das 3. Kind	20,40	18,35
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 7 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	79,50	71,40
für das 2. Kind	47,70	42,90
für das 3. Kind	15,90	14,30
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 6 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	68,00	61,20
für das 2. Kind	40,80	36,70



für das 3. Kind	13,60	12,25
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 4,5 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	51,00	45,90
für das 2. Kind	30,60	27,50
für das 3. Kind	10,20	9,20
ab 4. Kind	Frei	Frei

### 3. Monatliche Elternbeiträge für Hortkinder

Betreuungszeit	Familie (Euro)	Alleinerziehende (Euro)
<b>Betreuung bis 7 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	70,00	63,00
für das 2. Kind	42,00	37,80
für das 3. Kind	14,00	12,60
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 6 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	60,00	54,00
für das 2. Kind	36,00	32,40
für das 3. Kind	12,00	10,80
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 5 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	50,00	45,00
für das 2. Kind	30,00	27,00
für das 3. Kind	10,00	9,00
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 4 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	40,00	36,00
für das 2. Kind	24,00	21,60
für das 3. Kind	8,00	7,20
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 3 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	30,00	27,00
für das 2. Kind	18,00	16,20
für das 3. Kind	6,00	5,40
ab 4. Kind	Frei	Frei
<b>Betreuung bis 2 Stunden am Tag</b>		
für das 1. Kind	20,00	18,00
für das 2. Kind	12,00	10,80
für das 3. Kind	4,00	3,60
ab 4. Kind	Frei	Frei

### 4. Kurzzeitbetreuung und Gastkindbetreuung

Wird ein Krippen- oder Kindergartenkind regelmäßig (d.h. vertraglich vereinbart) länger als neun Stunden betreut (§10 Abs.1), ist für jede weitere Stunde monatlich ein Neuntel des für dieses Kind zu zahlenden Elternbeitrages zusätzlich zu entrichten.

Der Tagessatz für ein Gastkind (§ 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.) beträgt in der Krippe 20,00 Euro, im Kindergarten 10,00 Euro und im Hort 7,00 Euro.

Werden mehr Stunden als im Betreuungsvertrag vereinbart in Anspruch genommen, so sind pro (angefangene) Stunde in der Krippe 4,50 Euro, im Kindergarten 2,00 Euro und im Hort 1,75 Euro zu entrichten.